



Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum «Pflegegesetz»

Der auf der Grundlage der Eckwerte des Pflegefinanzierungskonzepts vom 8. Juli 2009 und des Hearings vom 20. August 2009 erarbeitete Entwurf für eine revidierte Pflegefinanzierung wurde im November 2009 bis Ende Januar 2010 in die Vernehmlassung gegeben. Die grundsätzliche Regelung, wonach die Versorgungsverantwortung der Gemeinden wie bereits für die ambulante Langzeitpflege neu auch ausdrücklich für die stationäre Pflegeversorgung festgeschrieben wird, wurde positiv aufgenommen. Auf Kritik stiess allerdings die damit verbundene Verpflichtung der Gemeinden zur Bedarfsplanung und zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Pflegeheimen. Dabei kam die Besorgnis zum Ausdruck, dass einerseits diese Regelung zu Überkapazitäten führen und andererseits die Wahlfreiheit der Leistungsbezüger eingeschränkt werden könnte.

Dass die vom KVG zugelassene Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger auf dem rechtlich zulässigen Maximum festgesetzt werden soll, wurde grossmehrheitlich akzeptiert; eine Minderheit regte an, dass zur Förderung des ambulanten Bereichs für Spitex-Pflegeleistungen eine reduzierte Kostenbeteiligung oder sogar ein völliger Verzicht darauf zu erwägen sei – unter Inkaufnahme einer entsprechenden Mehrbelastung der öffentlichen Hand. Die Übernahme von Mehrkosten bei unzureichenden Kapazitäten im kommunalen Angebot wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt; wie ein in gemeindefremden Pflegeheimen üblicherweise verrechneter Auswärtigenzuschlag ausgeglichen werden soll, wurde indessen nicht aufgezeigt.

Einverstanden erklärten sich die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden mit der Bemessung der Staatsbeiträge für Pflegeleistungen auf Basis eines Normdefizits. Die Einführung eines harten Kostenbenchmarkings bei der Berechnung der Normdefizite wurde nicht von allen Teilnehmenden befürwortet, da eine Gefährdung der Pflegequalität befürchtet wird; die Einführung eines massvollen Benchmarkings wurde jedoch mehrheitlich akzeptiert.

Keine Einwände wurden gegen die Belastung der Leistungsbezüger für nichtpflegerische Leistungen im stationären Bereich (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) erhoben. Im ambulanten Bereich wurde hauptsächlich vom Gemeindepräsidentenverband vorgeschlagen, die nichtpflegerischen Spitex-Leistungen in Abweichung von der heutigen Regelung vollumfänglich den Leistungsbezügerinnen und -bezügern zu belasten. Die Beibehaltung der bisherigen Staatsbeitragssätze für Pflegeleistungen der ambulanten und stationären Langzeitpflege wurde grossmehrheitlich akzeptiert, für Leistungen der Akut- und Übergangspflege wurde indessen vorwiegend vom Gemeindepräsidentenverband und den Gemeinden ein Staatsbeitragssatz analog der heutigen Finanzierung der Akutspitäler gefordert.

Aufgrund der unklaren finanziellen Auswirkungen der Änderungen auf die Gesamtbelastung der Gemeinden stimmten vor allem die Gemeinden dem Entwurf nur unter Vorbehalt der Klärung der finanziellen Auswirkungen zu. Ferner verlangte der Datenschutzbeauftragte eine Überarbeitung und Präzisierung der Bestimmungen über die Datenerhebung und -bearbeitung.